

E-Mail: Anzeige.Hundehaltung@Rathaus.Potsdam.de

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes auf der Grundlage des § 6 Hundehalterverordnung (HundehV) vom 24.06.2024

Hinweis: Dieser Antrag gilt für die Haltung von Hunden, die gemäß § 5 HundehV als gefährlich eingestuft wurden.

Hiermit beantrage ich für den/die nachfolgend beschriebene/n Hund/Hündin eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes gemäß § 6 HundehV.

Angaben zum Hundehalter/zur Hundehalterin			
Familienname, Vorname*			
Straße, Hausnummer*		PLZ, Ort*	
Geburtsdatum*	Geburtsort*	Telefon	
E-Mail-Adresse			
Angaben zum Hund/zur Hündin			
Hunderasse/Kreuzung (bei Mischlingen bitte Angabe der dominierenden Rasse)*			
Wurfstag (ggf. Wurfjahr)*	Rufname*	Geschlecht* <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Größe (cm)	Gewicht (kg)	Hundesteuermarke (Nummer)	
Farbe/besondere Merkmale*			
 Mikrochip-Transponder-Nr.: *	<input type="text"/>		
Ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ *	<input type="checkbox"/> habe ich am <input type="checkbox"/> werde ich am	(Datum) beantragt. (Datum) beantragen.	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor.
* Pflichtangaben			

Erklärung
<p>Ich versichere, dass ich unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dieser Antragstellung, die folgenden Nachweise dem Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten vorlegen werde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die antragstellende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, • die Kennzeichnung nach § 2 Abs. 1 HundehV nachweisen, • die Erforderliche Sachkunde gemäß § 7 HundehV zum Halten eines gefährlichen Hundes besitzen, (Eine Liste der anerkannten Sachkundeprüfer/Sachkundeprüferinnen kann bei der Behörde eingesehen werden.) • die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 8 HundehV nachweisen, Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist von der Halterin oder dem Halter ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ der örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. • das berechtigte Interesse an der Haltung des Hundes nachweisen, (eine ausführliche schriftliche Begründung vorlegen) • die artgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des Hundes gewährleisten und (Beurteilung durch Inaugenscheinnahme vor Ort) • das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 5 OBG nachweisen.

Hinweis

Die Kennzeichnung des Hundes mit einem **Mikrochip-Transponder** (ISO-Standard) ist gemäß § 2 Abs. 1 HundehV vorgeschrieben.

Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Haltung meines Hundes ohne die erforderliche Erlaubnis einen Verstoß gegen § 6 Abs. der HundehV darstellt und mit **einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR** geahndet werden kann. Weiterhin kann mir die Haltung meines Hundes untersagt werden.

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten von der Landeshauptstadt Potsdam zur Bearbeitung meines Antrages unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in / Hundehalter/in

Hinweise

Befreiung von der Erlaubnispflicht

§ 10 Wesensprüfung

(1) Auf Antrag der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass der Hund nicht mehr gefährlich ist, wenn nach Ablauf von mindestens zwei Jahren seit Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 keine weiteren Vorkommnisse nach § 5 Absatz 1 feststellbar sind und wenn von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist.

(2) Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nach Absatz 1 ist von einer sachverständigen Person zu prüfen (Wesensprüfung). Die Wesensprüfung erfolgt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters. Eine weitere Wesensprüfung kann mit demselben Hund frühestens ein Jahr nach Ablegung der vorangegangenen Wesensprüfung durchgeführt werden. Die Wesensprüfung setzt sich aus einem Befragungsteil mit der Halterin oder dem Halter und einem praktischen Teil zusammen.